



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 06.09.2019

Generalistik II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Durch die Vorbereitung und Umsetzung der generalistischen Ausbildung in Kranken- und Altenpflegeschulen ist ein räumlicher Mehrbedarf absehbar. Auch wenn angesichts des Bestandsschutzes und der zeitlichen Stafelung des einzuhaltenden Lehrer-Schüler-Verhältnisses der konkrete Mehrbedarf nicht abschließend eingeschätzt werden kann, muss grundsätzlich die Unterstützung der Schulen geregelt werden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was tut das Land Hessen, um die Ausbildungskapazitäten und somit die Anzahl der Ausbildungsplätze in der Pflege mit der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes zum 01.01.2020 um 10 % zu erhöhen?

Die Vereinbarungen der AG 1 (Ausbildungsoffensive), die im Rahmen der konzertierten Aktion Pflege von den Arbeitgebern, Pflegeschulen, Bund und Ländern geschlossen wurden, sehen vor, dass bis zum Ende der Ausbildungsoffensive 2023 die Zahl der Auszubildenden im Bundesdurchschnitt um mindestens 10 % gegenüber dem Referenzjahr 2019 gesteigert werden soll.

Diese Vereinbarung betrifft insbesondere die Berufsberatung und Weiterbildung der Agenturen für Arbeit, die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Schaffung weiterer Ausbildungsplätze oder zum Einstieg in die neue Ausbildung (Träger der praktischen Ausbildung) und die Träger der Pflegeschulen, deren Kapazitäten ebenfalls entsprechend wachsen müssen.

Das Land Hessen stellt insbesondere durch die Übernahme von 8,994 % der Gesamtkosten aller Ausbildungsplätze der neuen Pflegeausbildung sicher, dass diese Steigerung finanziell abgesichert ist. Im Übrigen ist erfahrungsgemäß mit der Einführung von Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der Vergangenheit immer ein Aufwuchs an Ausbildungsplätzen verbunden, da es zukünftig wirtschaftlich unattraktiv sein wird, nicht auszubilden. Nur wer als Träger der praktischen Ausbildung ausbildet, erhält auch Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds; wer nicht ausbildet, muss sich an den Kosten beteiligen, ohne Vorteil zu genießen, eigenes Personal zu guten Finanzierungsbedingungen auszubilden.

Im Übrigen wirkt das Land gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern darauf hin, dass die Berufsberaterinnen- und -berater der Agenturen, die Jobcenter und Kommunalen Jobcenter über die neue Ausbildung umfassend informiert werden. Ein weiterer Beitrag des Landes liegt in der Initiierung des Ausbildungspakts für die Pflegeberufe, den alle im landesweiten Koordinierungsgremium vertretenen Kooperationspartner unterschrieben haben und mit dem sich die Partner dafür einsetzen, dass sich alle ausbildungswilligen Einrichtungen an der neuen Pflegeausbildung beteiligen können. Im Rahmen des Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der neuen Pflegeausbildung werden weitere Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungszahlen bis 2023 zu verabreden sein.

Frage 2. Liegen der Landesregierung bereits Eingaben von Krankenpflege- und Altenpflegeschulen zum räumlichen Ausbau von Standorten aufgrund der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten vor?

Es sind zwei Fälle bekannt, bei denen kommunale Träger von Pflegeschulen prüfen oder beabsichtigen, diese zusammenzulegen. Für ein Vorhaben liegt im Bereich des Hessischen Krankenhausgesetzes eine Voranfrage für eine investive Förderung vor.

Frage 3. Plant die Landesregierung mögliche Erweiterungen bzw. Neubauten finanziell zu unterstützen?

Frage 4. Will die Landesregierung analog des Bundeslandes Berlin die Mieten und Investitionskosten, die nicht über den Pflegefonds finanziert werden dürfen, auskömmlich übernehmen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt den Pflegeschulen, die nicht in Trägerschaft von Krankenhäusern oder mit diesen verbunden sind, die Kosten für die Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Pflegeausbildung nach Teil zwei und Teil fünf des Pflegeberufgesetzes erforderlich sind und hierfür genutzt werden, zu erstatten. Ehemaligen Krankenpflegeschulen werden bereits entweder investiv oder über Mietkostenübernahme nach dem Hessischen Krankenhausgesetz gefördert. Mit dem Pflegeschulenfinanzierungsgesetz, das sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet, sollen die erstgenannte Pflegeschulen die nachgewiesenen Kosten der Nettokaltmiete, beschränkt auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete erstattet bekommen. Bei Räumlichkeiten, die sich im Eigentum der Pflegeschule bzw. des Trägers der Pflegeschulen befinden, sollen die Investitionskosten ersetzt werden (Abschreibungen). Mit dieser Regelung ist es möglich, über Dritte neue Schulgebäude zu erstellen und diese dann zurück zu mieten, wofür dann wieder ein Mietkostenzuschuss möglich wäre.

Frage 5. Wie haben sich generell die Ausgleichszuweisung bzw. Investitionskosten für Krankenpflege- und Altenpflegeschulen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Krankenhäuser nach § 108 SGB V werden in Hessen nach dem Hessischen Krankenhausgesetz mit Pauschalen gefördert. Diese Pauschalen können die Krankenhäuser auch für ihre Pflegeschulen aufwenden. In welchem Umfang diese Pauschalen für Krankenpflegeschulen eingesetzt werden, obliegt den Trägern und ist der Landesregierung nicht bekannt. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz die Möglichkeit eröffnet, bei Erweiterung von Ausbildungskapazitäten an Krankenhäusern baulich notwendige Maßnahmen über den Krankenhausstrukturreformfonds bezuschussen zu können.

Für Altenpflegeschulen besteht kein investives Förderprogramm über die unter Fragen 3 und 4 beabsichtigten Mietkostenübernahmen hinaus.

Wiesbaden, 30. September 2019

In Vertretung:
Anne Janz